

Schuster zu sein, muß man ein Meisterstück ablegen; um König zu sein, kann man Stümper bleiben.

Die widersinnigen Folgen des Erstgeburtsrechts auf den Thron müssen sich unter solchen Umständen gleichmäßig im Reiche, in den Königreichen, in den Großherzogtümern, in den Herzogtümern und Fürstentümern äußern. Ueberall hängt das Wohl und Wehe der Reichs- und Staatsbürger von dem Zufall ab, ob der Erstgeborene der rechte Mann am rechten Platze ist. Wären die deutschen Bundesstaaten und das Deutsche Reich Republiken, so würde aus Tausenden der rechte Mann für den rechten Platz *ausgewählt*. Da sie Monarchien sind, wird der Mann für den Platz *geboren*. An die Stelle des Wahlzettels tritt der Geburtszettel, an die Stelle des Wahlaktes der Zeugungsakt.

So erfreuen wir uns in Deutschland eines wahren „embarras de richesse“ an geborenen Thronerben, von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und Preußens angefangen bis herab zum kleinsten Duodezprinzen Lippe-Detmoldscher oder Reuß-Schleiz-Lobensteinscher Herkunft. Ein Reichthum an „Erstgeborenen“, der um so auffallender ist, als die Monarchie mit Erstgeburtsrecht — wenn man genauer hinsieht — eine *durchaus undeutsche Einrichtung ist. Die deutschen Kaiser gingen aus der Wahl der Kurfürsten hervor*. Bei den Germanen des Tacitus finden wir nichts von einem Erbrecht der Führer und Herzöge. Erst mit der wachsenden Macht der territorialen Herren gelang es diesen, das Erbrecht der Erstgeborenen auf den deutschen Fürstenthronen zu stabilieren, den Begriff des *Thronerben* zu schaffen.

Diese Entwicklung war ganz vernünftig und logisch, so lange eine strenge Unterscheidung zwischen Landesvermögen und Fürstenvermögen nicht bestand, so lange das Land als Eigentum oder wenigstens als Obereigentum des Fürsten galt und die Landeseinkünfte mit den fürstlichen Einkünften vermischt waren.